



Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Es werden folgende maximal zulässige Zahlen festgesetzt:

	Teilgebiete (TG)	
	1 - 2	3
Zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO	0,4	0,4
Zulässige Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO	0,6	1,0
Zahl der zulässigen Vollgeschosse gem. § 16 (2) 3 BauNVO	---	III

Im **Teilgebiet 3** wird eine Überschreitung der Grundflächenzahl für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO und nicht überbaute unterirdische bauliche Anlagen („GRZ II“) bis zu **0,80** zugelassen.

Zulässige Firsthöhe bzw. Oberkantenhöhe	Teilgebiete (TG)	
	1 - 2	3
bis 5 Grad:	7,00 m	10,00 m
> 5 Grad bis 25 Grad:	unzulässig	11,50 m
> 25 Grad bis 45 Grad:	10,50 m	13,50 m

Bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 5 Grad dürfen Lichtkuppeln und Glasdächer sowie haustechnische Anlagen, wie z.B. Luftwärmepumpen oder Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen die festgesetzte Oberkante um maximal 1,0 m überschreiten

Bezugspunkte:
Als zulässige First- bzw. Oberkantenhöhe gilt das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und der Oberkante First- bzw. „element“. Bei einseitig geneigten Dächern und bei versetzten Satteldächern gilt der höchste Punkt der Dachfläche.
Die maximal zulässige Oberkante Attika (OK) bei einem Gebäude mit einem Flachdach bezieht sich auf die angegebene Bezugshöhe bis zur Oberkante der Attika.
Der Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen ist die mittlere First- bzw. Oberkantenhöhe, gemessen von der Oberkante des natürlich anstehenden Geländes am Standort des Gebäudes.

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO:
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen werden Pkw-Fahrzeug-, Fahrrad- und Werstattstellplätze mit ihren Zufahrten, die räumlich und funktional der Hauptnutzung (Gebäude) und dem Nutzungszweck des Baugebietes zuzuordnen sind, zugelassen. Wenn die Vorgaben der HBO eingehalten werden, können Carports und Garagen auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

4. Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12 BauGB
Zur Stromversorgung wird die Errichtung einer Ortsstation erforderlich. Die Planzeichnung beinhaltet eine entsprechende Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität.
5. Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 9 (1) 13 BauGB
Im südwestlichen Bereich der Teilgebietsfläche 3 besteht die Notwendigkeit zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Zum Schutz und Unterhaltung der Leitungen wird ein 2,50 m breiter Schutzstreifen ausgewiesen, der nicht überbaut werden darf. Der Schutzstreifen ist in der Planzeichnung dargestellt bzw. gekennzeichnet.
6. Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
Für die Errichtung von Gebäuden gelten die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils gültigen Fassung. Danach ist bei Neubauten sicherzustellen, dass ein Teil des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt wird (§§ 34 ff. GEG). Die Nutzung solarer Strahlungsenergie, beispielsweise durch Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, stellt eine Möglichkeit zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung dar. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen für Wohngebäude ergibt sich aus dem GEG derzeit nicht.

7. Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V.m. § 91 HBO
Nicht überbaubare Flächen/ Nutzungszweck
Da auf Grund der zulässigen Überbaubarkeit der Flächen keine 100%-ige Überbauung zugelassen wird, verbleiben Freiflächen, die als Grünflächen anzulegen und entsprechend der n. g. Regelung zu bepflanzen sind. Die Regelung zur Anpflanzung von Gehölzen bezieht sich auf die Flächen, die entsprechend der GRZ nicht bebaut werden können. Von diesem nicht bebaubaren Flächenanteil sind mindestens 20% des Grundstücksanteils mit Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und zu unterhalten. Mindestens 50% der verwendeten Gehölze müssen standortgerecht und einheimisch sein (siehe auch unter Hinweise **Pflanzliste**). Die nicht bebauten Flächen sind als Garten- und Freizeitanlagen anzulegen. Pro 200 m² sind nicht bebaubaren Flächenanteils ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbau (STU 16/18 cm) zu pflanzen.

8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessische Bauordnung

8.1 Dachgestaltung
Dachneigung
Die zulässige Dachneigung für **Hauptgebäude und Garagen** wird wie folgt festgesetzt:

TG 1 - 3	0 – 45°
0 – 45°	0 – 45°

Anmerkung:
Als „Flachdach“ im Sinne dieser Festsetzung gilt ein Dach mit einer Neigung von 0° bis maximal 5°.
Dachform
In den Teilgebieten 1 und 2 sind Pultdächer unzulässig.
Im Teilgebiet 3 werden alle Dachformen zugelassen.
Dachbegrünungen
Um die Entstehung von Kleinbiotopen zu fördern, sind Dachflächen mit einer Dachneigung bis zu 15 Grad als Gründächer auszuführen.
Die nachfolgende Regelung gilt für alle Gebäude i. S. des § 2 Abs. 3 HBO einschließl. Garagen mit Ausnahme von offenen Kleingaragen (Carports) bis 30 Quadratmeter Grundfläche sowie untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im gesamten Bebauungsbereich. Dachflächen sind unter Beachtung brandtechnischer Bestimmungen vollständig mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Stärke der Vegetationsschicht (durchwurzelbare Schicht) muss im Mittel 10 cm betragen. Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate sind gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen (Dachbegrünungsrichtlinie)“ Ausgabe 2018 auszuführen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind begehbarer Dachterrassen und technische Aufbauten. Die vorgenannte Regelung gilt auch bei einer Errichtung von Photovoltaikanlagen.

8.2 Oberflächenbefestigung
Eine Befestigung mit Beton oder Asphalt wird nicht zugelassen. Private Stellplätze, Wege und sonstige Grundstücksflächen sind so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann (z.B. seitlich in angrenzende Grünflächen oder in Form von Pflaster

belägen mit breiten Fugen wie z.B. „Ökopflaster“), Wasserundurchlässige Materialien sind nicht zulässig.

8.3 Rückhaltung/ Nutzung von Niederschlagswasser
Der nicht schädlich verneinende Niederschlagswasserabfluss ist einer grundstücksbezogenen Retentionsstrategie zuzuführen. Der zulässige Drosselabfluss wird auf 1,33 Lit./Sek. begrenzt. Dies entspricht einem Rückhaltvolumen von ca. ein Kubikmeter je 60 Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche. Die Rückhaltmenge ist verzögert mit Hilfe einer Abflussdrossel in den öffentlichen Kanal zuzuleiten.
Alternativ werden auf den Grundstücken Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Flächen-Muldenversickerung, Mulden-Rigolen-System), unzulässig sind punktförmige Einleitungen, wie z.B. Schachtversickerungen. Überschüssige Mengen sind über einen Drosselabfluss dem öffentlichen Kanal zuzuleiten.

8.4 Grundstückeinfriedungen zum öffentlichen Raum
Die Höhe für alle Einfriedungsarten zum öffentlichen Raum (außer Hecken) wird auf 1,20 Meter begrenzt.
Einfriedungshecken dürfen eine Höhe von 1,60 Meter nicht überschreiten. Die Hecke ist entsprechend der Pflanzliste auszuführen.

8.5 Stellplatzbegrünung im Bereich des Teilgebietes 3
Stellplätze mit mehr als fünf Einstellplätzen sind durch geeignete Maßnahmen zu begrünen. Die Stellplatzflächen sind entweder
a) mit einer standortgerechten, heimischen Hecke entlang der Stellplatzgrenzen oder
b) mit standortgerechten Laubbäumen (mindestens ein Baum pro fünf Stellplätze, Stammumfang 16–18 cm) zu bepflanzen.
Die Begrünung der Stellplätze ist entsprechend der Pflanzliste auszuführen.

8.6 Außenbeleuchtung
Für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen sind Leuchtdioden (LED) oder voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden. Zum Schutz angrenzender Räume ist die Lichtstrahlung auf die notwendigen Bereiche zu begrenzen. Vorzugsweise sind Lichtquellen mit einer Farbtemperatur (CCT) < 2700 K einzusetzen, bei denen das Lichtspektrum von Wellenlängen > 550 nm dominiert.

8.7 Mülltonneinstellplätze
Standplätze für Mülltonnen und Müllbehälter sind entweder baulich in die Gebäude oder Garagen zu integrieren. Im Freien sind sie durch Einhausung oder Umpflanzung dauerhaft der Sicht zu entziehen.

8.8 Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützmauern
1. Zur Herstellung und die Stabilisierung der Erschließungsstraße dürfen ober- und unterirdische Stützmauerwerke (z.B. Böschungen, Stützmauern, Aufschüttungen) sowie Abgrabungen bis zu 2,50m breit direkt neben der Straße angelegt werden.
2. Abgrabungen und Aufschüttungen sind zur Anpassung an die Verkehrsflächen und an die Nachbargrundstücke zulässig. Höhenunterschiede zum Nachbargrundstück sind durch Abbohrungen auf dem eigenen Grundstück oder durch Stützmauern an der gemeinsamen Grundstücksgränze auszugleichen. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 1 Meter zulässig. Größere Höhenunterschiede können durch Abtreppungen überwunden werden.
3. Stützmauern sind mit Pflanzen zu begrünen, in Naturstein oder mit Natursteinverkleidung auszuführen. Pflanzsteine aus Beton oder Hohlbetonsteinen als Rand- oder Hangbefestigung als Stützmauer unzulässig.
4. Soweit keine Stützmauern zur Ausführung kommen, sind Geländevorsprünge auf dem Grundstück oder zur Angleichung der Baugrundstücke an das Straßenniveau oder an das Höhenniveau der Nachbargrundstücke als Böschungen mit Neigung von mind. 1:1,5 oder flacher geländegerecht zu modellieren.

9. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise

9.1 Parkplätze / Stellplatzflächen
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die **Stellplatzsatzung der Stadt Gudensberg** in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Müllabfuhr
Müllfahrzeuge können in der Stichstraße (Flst. 57/11) des Plangebietes nicht wenden und damit von Abfuhrunternehmen auch nicht befahren werden. Abfallbehälter sind von den Anwohnern am Tag der Leerung im nördlichen Seitenbereich der Stichstraße sowie im Seitenbereich der Gemeindefläche **Hohle Litz** abzustellen. Der allgemeine Verkehr darf dabei nicht behindert werden.

9.3 Gebäudeenergiegesetz (GEG)
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) bei Neubauten eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs verpflichtend ist. Alternativ kann eine Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung von 0,02 kW pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche errichtet werden.

9.4 Schottergärten zur Gestaltung von privaten Gärten
Gem. § 35 Abs. 9 HGB ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der hessischen Bauordnung (HBO). Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HBO sind nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

9.5 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken
Im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen auf privaten Grundstücken sind öffentlich-rechtlich verbindlich. Eigentümer sind verpflichtet, diese Pflanzungen umzusetzen. Nachbarrechtliche Abstandsregelungen nach dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz (HNRG) gelten grundsätzlich, soweit der Bebauungsplan keine einschlägige Lage der Pflanzungen an der Grundstücksgrenze oder in einem bestimmten Pflanzstreifen vorschreibt. Im Falle einer konkreten Festsetzung der Pflanzung im Bebauungsplan gehen die öffentlichen-rechtlichen Vorgaben den nachbarrechtlichen Abstandsregelungen vor.

9.6 Sicherung von Bodendenkmälern
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Alt-HessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

9.7 Altlast
Auf dem Plangrundstück befand sich ein ehemaliges Sägewerk. Gebäude und Betriebsflächen des ehemaligen Sägewerks existieren nicht mehr. Das Abbruchmaterial wurde sortenreich getrennt und ordnungsgemäß beseitigt. Im Rahmen der Arbeiten ergaben sich keine Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Bodenkontaminationen, geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten).

9.8 Bodenschutz
Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAiBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG). Bei der Bauausführung sind die folgenden Merkblätter und DIN-Normen zu beachten.
Merkblätter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU 2024).

DIN-Normen:
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten

9.9 Verwertung von Erdaushub
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Endoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und an geeigneten Stellen, vorzugsweise auf den Grundstücken, zu verwenden. Der im Plangebiet durch Baumaßnahmen beanspruchte Oberboden ist so weit wie möglich zu sichern, bis zur Wiederverwendung in Mieten zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb der gebietsbezogenen Freianlagengestaltung naturnah einzusetzen. Überschüssiger Oberboden muss fachgerecht verwertet werden. Unter Berücksichtigung der hohen Ertragsfähigkeit der anstehenden Böden sollte die fachgerechte Verwertung primär durch Aufbringung zur Bodenverbesserung auf weniger ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Die hierbei zu beachtenden fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind in der Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ (HMKUL 2020) beschrieben.

9.10 Berücksichtigung von Gehölzen (Pflanzliste)/ Hinweise zur Einhaltung von Grenzanforderungen
Bei der privaten Freiraumgestaltung wird die Verwendung nachfolgender Gehölze empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Neuanpflanzungen die nach dem Hessischen Nachbarrecht gem. § 38 bis 40 vorgegebenen Grenzanforderungen u. a. für Strücher und lebende Hecken einzuhalten sind.

Bäume	Bäume (Säulenform)
- Acer campestre (Feldahorn) - Cornus alba (Balkanrose) - Quercus robur (Eiche) - Tilia cordata (Winterlinde) - Vitis rotifolia (Blaube) - Carpinus betulus (Hainbuche) - Prunus avium (Vogelkirsche) - Quercus petraea (Flechteiche) - Salix caprea (Weidenröschen) - Tilia cordata (Winterlinde) - Acer rubrum (Rot Ahorn) - Fagus sylvatica, Dawyck (Säulen-Buche) - Cornus sanguinea (Roter Hartleigel) - Cotoneaster (Weißdorn) - Rosa canina (Hundsrose) - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) - Hedera helix (Efeu) - Lonicera periclymenum (Jelängerleber) - Parthenocissus tricuspidata (Wildrebe)	- Acer campestre (Feldahorn) - Carpinus betulus (Hainbuche) - Cornus alba (Balkanrose) - Quercus robur (Eiche) - Tilia cordata (Winterlinde) - Vitis rotifolia (Blaube) - Carpinus betulus (Hainbuche) - Prunus avium (Vogelkirsche) - Quercus petraea (Flechteiche) - Salix caprea (Weidenröschen) - Tilia cordata (Winterlinde) - Acer rubrum (Rot Ahorn) - Fagus sylvatica, Dawyck (Säulen-Buche) - Cornus sanguinea (Roter Hartleigel) - Cotoneaster (Weißdorn) - Rosa canina (Hundsrose) - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) - Hedera helix (Efeu) - Lonicera periclymenum (Jelängerleber) - Parthenocissus tricuspidata (Wildrebe)

Schling- und Rankpflanzen
- Clematis vitalba u. n. (Storchenblume)
- Lonicera periclymenum (Jelängerleber)
- Polygonum aviculare (Kleiner Klee)
- Vitis rotifolia (Blaube)
- Cornus sanguinea (Roter Hartleigel)
- Corylus avellana (Hasel)
- Fagus sylvatica (Eiche)
- Lonicera xylosteum (Eiche Heckenkirsche)
- Ribis (Johannisbeere)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Taxus baccata (Eiche)

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAiBodSchG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hess. Gesetz über das öffentl. Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg den Bebauungsplan Nr. 92 „Auf der Litt II / Sägewerk“, Stadteil Obervorschütz, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gudensberg, den _____ Der Magistrat der Stadt Gudensberg
Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.10.2025 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Auf der Litt II / Sägewerk“ gefasst. Der Einleitungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 19.11.2025 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung
Nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2 in der gültigen Fassung wurden die betroffene Öffentlichkeit sowie berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 20.11.2025 bis 22.12.2025 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durch Auslegung der Plandarstellung mit Begründung unterrichtet. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 19.11.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Satzungsbeschluss
Nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 92 „Auf der Litt II / Sägewerk“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in ihrer Sitzung am 09.02.2026 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Gudensberg, den _____ Der Magistrat der Stadt Gudensberg
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Gudensberg, den _____ Der Magistrat der Stadt Gudensberg
Bürgermeisterin

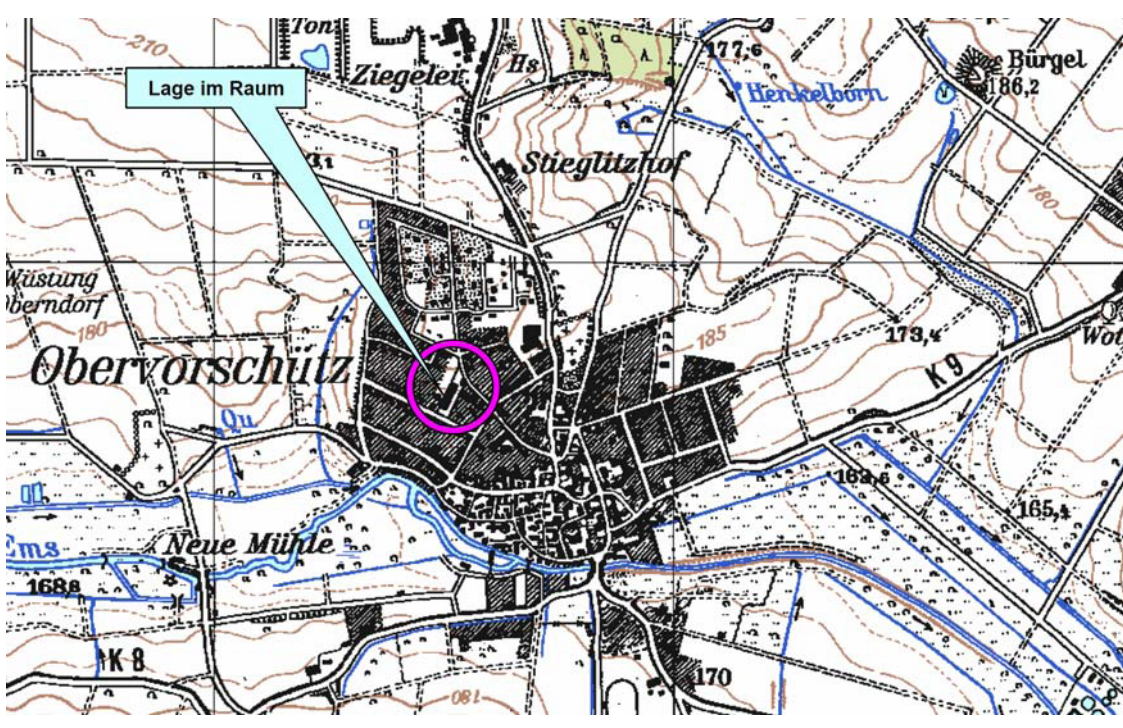
Bekanntmachung/ Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis zur Bekanntmachung
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gudensberg, den _____ Der Magistrat der Stadt Gudensberg
Bürgermeisterin

Stadt Gudensberg , Stadteil Obervorschütz

Bebauungsplan Nr. 92 „Auf der Litt II / Sägewerk“



0465 – Stand: 19.01.2026 Übersichtsplan ohne Maßstab

Büro für Stadtbaugesetze
Dipl. Ing. Helmut Meißner Stadtbaugesetze - Stadtplaner
Hühnefelder Straße 20 - 34295 Edemünde
Tel 05665 969 0110 - Fax 05665 969 0113 - mail: info@meissner-stb.de